

Wöchentlich Sindensche Anzeigen.

Mr. 15. Montags den 8. April. 1782.

I Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Preußen etc. Unser Allergnädigster Herr! lassen hierdurch öffentlich bekannt machen, daß künftig, wenn ein Creditor dem von dem Debitore ein Ansehn gekündigt, und solches demnächst gegen zu ertheilende Jura cessa an einen dritten auszahlen lassen will, Creditor sich aber Jura cessa zu ertheilen weigern sollte, dabey nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle. Es soll nemlich, ohne darüber einen förmlichen Proceß zu gestatten, auf die bloße Anzeige des Debitoris, daß er dem Creditori gegen Jura cessa Zahlung leisten wolle, dieser aber die Cession verweigern ein Termin zur gerichtlichen Quitung und Cessions-Leistung eventualiter auch zur Angabe begründeter Weigerungs-Ursachen präfigiret, und der Citation an den Creditor, die Commination beygefüget werden, daß, wenn er in Termino weder erscheinen, noch die Cession leisten, noch erhebliche Weigerungs-Gründe angeben werde, er durch eine Constumacial Resolution dazu für schuldig geschiet, und in demselben Gefolge wenn zuordernst das quittirte Obligations-Instrument produciret, oder auch die zu cedirende Schuld auf seine Gefahr in das gerichtliche Depositum eingezahlet worden, die Cession durch einen ex officio zu besel-

ten Mandatarium gerichtlich vollzogen und sämtliche durch seine ungebührliche Weigerung verurhsachte Kosten von ihm beygetrieben werden sollen, welche Commination bey dem ungehorsamen Ausbleiben des Creditoris wirklich realisiret, im Fall er aber erscheint und sowohl die Quitung, als die Cession zu vollziehen sich weigert, auch Gründe anführet die Sache zum Erkenntniß darüber vor dem dazu ernannten Deputirten ohne Apistenz-Räthe kurz und summarisch instruiert werden soll. Hiernach hat sich dahero jedermann zu achten, und findet also das Regulatio, daß ein neuer Creditor in locum eines durch Bezahlung befriedigten Creditoris bloß auf den Grund der von letzterem ausgestellten Quitung und daß der Debitor anerkannt, daß diese Schuld durch die angeliehenen Gelder von dem neuen Creditore bezahlet worden, treten, und also mit seinem Anlehne eo loco, wo der mit diesem neuem Anlehne bezahlte ältere Creditor ingrossiret gestanden, eingetragen, oder das Anlehen auf ihn umgeschrieben werden könne, fernerhin nicht mehr statt. Sign. Minden am 15ten März 1782.

An statt und von wegen etc. etc.

v. Dörnberg.

II Citationes Edictales.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da sich bey der Eröffnung des am 10ten Decembr. dieses Jahrs auf hiesiger Regierung publicirten Testaments der alhier vor kurzem verstorbenen Krieger- und Domainen-Räthin Rönemann gefunden hat, daß der von derselben im Testament eingesetzte Erbe lange vor der Erblasserin verstorben, mithin diese Erbschaft nummehr deren Justat-Erben, so aber nicht zuverlässig bekannt sind, zugefallen ist; als citiren und laden Wir alle und jede Personen, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Krieger- und Domainen-Räthin Rönemann einer gebornen Spannmann, einigses Erb- oder Successions-Recht ab intestato, oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a Dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den 3ten Termin zu rechnen und also spätestens in Termino den 22ten April 1782. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittelst Beweises der Nähe der Verwandtschaft mit der Defuncta ic. Rönemann durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure, oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber, welche an diesem Nachlaß als Creditores persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad Procollum anzuzeigen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber haben sowohl erstere, als letztere zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erb-

schafts- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, Deneß das abzufassende Präclusions-Erkentnis damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, diejenige hingegen, so sich über die Antretung dieser Erbschaft zu erklären unterlassen sollten, daß sie ex officio pro hereditibus sub beneficio inventarii declariret, und auf ihre Kosten ein Inventarium bonorum angefertigt werden solle.

Sign. Minden am 27ten Decbr. 1781.

Anstatt und von wegen ic.

v. Dörnberg.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse der hieselbst verstorbenen in Gräflich Schaumburg-Lippischen Diensten gestandenen Hof-Dame Fräulein Sophie von Mansbach einzige Forderung und Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch ein für allemahl bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens peremptorie verabladet, Montags den 22sten April a. c. zur Angabe und Liquidirung ihrer angebliehen Forderung bey hiesiger Justiz-Canzley zu erscheinen. Decretum Bückeburg den 11ten Merz 1782.

Gräflich Schaumburg-Lippische zur Justiz-Canzley verordnete Räte.

Schmid.

Amt Schildesche. Alle und jede welche an den Königl. Eigenbehdrigen Colonom Christoph Esdar No. 3. W. Gelsershausen aus irgend einem Rechtsgrunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 4. May c. edict. verabladet, und müssen Creditores ihre Forderungen 14 Tage vor dem Termin schriftlich anmelden. S. 3. St.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den Rächrichter Hoffmann eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 26ten Febr. 26. Merz und 26. April c. edictaliter verabladet. S. 5. St.

Amt Reineberg. Sämmtliche Creditores des Coloni Raing zu Rüdtinghausen werden ad Terminos den 19. Merz, 9. April und 30. ej. c. edict. verabladet. S. 8. St. d. A.

Alle und jede welche an dem sub Nro. 31. B. Sprado belegenen Otten Colonate Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 20. Merz, 10. April und 1. May c. edictal. verabladet. S. 8. St. d. A.

Alle diejenige welche an der sub Nro. 7. B. Alfien belegenen Möhlen Stette oder deren jetzigen Besitzer einigen Spruch, Recht oder Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 13. Merz 10ten April und 8ten May c. edictaliter verabladet. S. 9. St.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen welche an den Colonom Bettmann und dessen unterhabenden Stette sub Nro. 11. B. Volkorsf, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprüche haben und zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 10. Jun. c. edictal. verabladet. S. 11. St. d. A.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den hiesigen Schutzjuden Marens Jacob oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu deren Angabe und Verificirung auch zur Erklärung ob sie den von denselben hiesigen Gläubigern bereits bewilligten Record beitreten wollen, ad Terminum den 13. Jun. c. edictal. verabladet. S. 11. St.

Hersford. Nachdem die Wittwe Michael Schulzen, des verstorbenen Korbmacher Friederich Jungeblut hinterlassene Tochter, Namens Johanne Louise Jungeblut ohne Leibes Erben mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub Nr. 363. und eines sonstigen geringen bereits inventarisirten Mobilien-Vermögens hieselbst ohnlängst, und zwar ad intestato verstorben, deren

sämmtliche Intestat-Erben aber nicht zuverlässig bekannt sind; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Wittwe Schulzen gebornen Jungeblut einiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato zu haben vermeinen mögten, mittelst dieser Edictal-Sitation verabladet, a Dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den 2ten, und 4 für den 3ten Termin zu rechnen, und also längstens in Termine den 9ten Juli dieses laufenden Jahres auf hiesigem Rathhause vor dem dazu ernannten Deputirten Hrn. Richter Consbruch zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittelst Beweises des Grades der Verwandtschaft mit der erwähnten verstorbenen Erblasserin, durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen, zugleich aber auch ihre Erklärung abzugeben: ob sie schlechthin, der mit der Rechts-Wohlthat, wenn nach bezahlten Schulden nichts zu erben übrig bleiben sollte, sie auch Erben zu seyn, nicht verlangen, die Erbschaft anzutreten gesonnen? Zugleich werden aber auch alle diejenigen, welche als Creditores an diesem Nachlaß persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, solche ad Protocollum anzuzeigen und zu verificiren, hiernächst aber gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, dahingegen die sich in besagten Termine solchergestalt nicht meldende Erben oder Gläubiger zu gewärtigen haben, daß sie hiernächst mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen an der besagten Verlassenschaft nicht weiter gehdret, vielmehr durch das abzuschließende Anschließungs-Erkentniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Enger. Es hat sich bey Untersuchung des Zustandes der Seiner Königl. Majestät eigenbesörgigen Wörterns Stette Nr. 29 zu Süblennern im Kirch-

spiel Bände befunden, daß der zeitige Besitzer Johann Philip Pörtner nicht im Stande sey; die gänzlich verfallene Gebäude seiner Stette in Stand zu setzen und zu erhalten, wenn ihm nicht terminliche Zahlung und einige Freyjahre verstattet werden: Da nun der gedachte Pörtner hierauf angetragen; so werden dessen sämtliche Gläubiger hierdurch citiret und verabladet, ihre Anforderungen in Term. den 1sten April und zoten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Gerichtsstube zu Hiddenhäusen anzugeben, durch in Händen habende dann beyzubringende Schriften zu beweisen und im letztern Termine mit dem Pörtner über die terminliche Zahlung zu verfahren. Auswärtige Gläubiger können sich zur Angabe ihrer Forderungen an den Herrn Justiz Commissarium Hartog zu Herford wenden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Herford. Nachdem die verwittwete Frau Hauptmannin v. Hassforth geb. Bernhardtine, Blandine, Margrete, Helene, Johanne v. Kloster angezeigt, daß sie die in hiesiger Feldmark belegene, mit ihren in Gemeinschaft der Güter gelebten Ehemann dem verstorbenen Hauptmann Hrn. Adolph Geord Carl v. Hassforth vi Condominii besessene, und nach dessen Ableben auf Sie allein vererbte Grundstücke: als 1) den großen Sae- und Baumgarten, nebst noch 6 kleinern dabey befindlichen Sae-Gärtens, nicht weniger heranschließender Wiese sämtlich auf dem Wall zwischen dem Renn- und Bergthor belegen. 2) Einen Garten vorm Kennthor, in der ersten Zweyten, rechter Hand. 3) Einen Kamp von 6 Stück Landes, in der Glucke vorm Bergthor 9 Schfl. Saat, von hiesiger Abtey Lehnührig, und Mariensfelder Zehntpflichtig. 4) II St. Landes in der alten Senne, vorm Kennthor 7 Schfl. wovon 4 St. Abteyl. Lehn sind, 4 St. Landes daselbst a 4 Schfl.

ebensals Abteyl. Lehn; noch 1 St. Landes daselbst a 2 Schfl. so mit 2 Schfl. Gerste ans Capital am Münster beschwert, noch ein St. Landes daselbst a 2 Schfl. frey und unbeschwert, und endlich 5) einen Kamp außerm Kennthor am Amserbaum 15 Schfl. und Lehnbar von mehrgedachter Abtey, freywillig meistbietend jedoch gerichtlich et salvo Consensu feudali in Ansehung der Lehnührigen Parcelen subhastiren zu lassen resolviret, auch dieserhalb proclamata subhastationis abzulassen, zugleich aber auch um Vorladung aller derjenigen welche ein dingliches Recht oder sonstigen Anspruch an diese Grundstücke machen zu können vermeinen möchten, gebethen, und hierauf per Decretum vom 4ten dieses diesem Suchen deferirt worden: So werden hierdurch diese benannte Grundstücke öffentlich mit Vorbehalt Lehnsherrlichen Consensus feil geboten, und Termin licitationis auf den 12ten März, 9ten April, und 10ten May a. c. präfigirt, und Kauflustige verabladet, darauf zu licitiren, da denn der Bestbietende besonders in dem letztern Termine des Zuschlages zu gewärtigen hat. Die besondern Conditiones unter welchen der Zuschlag erfolgen soll, werden in Terminis denen Licitanten vorgelegt und die von besagten Grundstücken aufzunehmende Taxe kan vorher bey dem Secretario Judicii zu aller Zeit eingesehen werden. Zugleich aber werden auch alle diejenigen, welche ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprüche, ex quocunque Capite an diesen zu subhastirenden Grundstücken machen zu können glauben möchten, hierdurch verabladet, solche in besagten Terminis, coram Deputato dem Hrn. Richter Consbruch anzugeigen, und sodann dieserhalb fernere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung daß denjenigen so sich in dem letztern Termine nicht melden werden, sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Hiebey eine Beilage.

Beilage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 15.

Amst. Meineberg. Zum Verkauf des in der St. Sprado sub Nr. 31. belegenen Diten Colonats, sind Termini auf den 20. März 10. April und 1. May, anberaumet. S. 8. St.

Bielefeld. Es sollen am 22ten und folgenden Tagen dieses Monats Vormittags auf hiesigem Lombard die unter den Nummern 833, 835, 842, 849, 850, 855, 856, 858, 859, 860, 865, 866, 867, 870, 872, 873, 879, und 880, befindliche und verfallene Waaren als Taffet, Gros detour, Estoffs, Manchesters, Behwest, Catonn, Sizen, Wazis, Spitzen, Uhren, goldene Treffen und dergleichen bestehend, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches dem Publico zugleich mit der Nachricht und Warnung bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, welche hiebei ein Interesse zu haben, verzeihen, solches vor und bey dem Verkauf beachten müssen, nachhero aber gar nicht weiter auf dergleichen Angaben werde geachtet werden.

Herford. Auf Ansuchen eines versicherten Gläubigers sollen nachfolgende der Kaufmans Wittve Bergmars zugehörige Grundstücke, meistbietend verkauft werden: als 1) das an der Bäckerstraße dicht an der Radewiger Brücke sub Nr. 681. belegene Wohnhaus, welches unten mit einer Boutique, Wohnstube, daran stossenden Bettkammer, und Cabinet, mit Küche, Keller, und Wassergang, oben aber mit 2 Kammern, einen sogenannten Saal und Boden versehen, und weil es baufällig, auch den Wasserschäden ausgesetzt, mit Einschluß des aus diesem Hause, und einer dazu gehörigen Scheune jährlich ans Armenkloster zu bezahlenden Canonis vor 2 und einen halben Rthlr. nur auf 85 Rthlr. taxirt ist. Die zu diesem Hause gehörige,

größtentheils auf Abbdlicher Freyheit bezogene Scheune ist 13 Fuch lang, mit Holz stark durchbauet, nach der Straße hin und im Siebel mit Backsteinen Wänden versehen, enthält schöne Stallungen, für Pferde und Kühe, einen großen Saal mit Gipsboden, einen großen geräumigen von Backsteinen aufgemauerten und zum Dach hinausgeführten Schornstein, zwey schöne mit neuen Dielen gut beschossenen Boden, und eine besonders abgeschlagene Korn-Kammer mit Gips Boden, und ist auf 400 Rthlr. folglich Haus und Scheune zusammen auf 485 Rthlr. taxirt. 2) Ein zu Ende der Adherstraße in der Stadt belegener mit einem alten Lusthäusgen auch 31 Obstbäumen von verschiedener Art und Größe, versehener Garten, welcher 46 Schritt lang und 39 breit, ein Stück davon aber, Abbdyl. Rehn und der ganze Garten, mit 18 Mgr. jährlich an die Kammerrey beschwert, und nach Abzug dieser Lasten, auf 100 Rthlr. gewürdiget ist. 3) Ein nahe vorm Steinthor an Biermars Garten belegener ganz freyer Garten 9 Schritt breit und 44 Schritt lang taxirt zu 65 Rthlr. Da nun mittelst dieses hier und zu Bielefeld affigirten und den Mindischen Anzeigen eingerückten Proclamatis zum meistbietenden Verkauf vorbenannter Grundstücke Termini auf den roten May, 14ten Junii, und 10ten Julii a. e. bezielt worden; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen sich an solchen Tagen, besonders aber im letztern Termin, als welcher peremptorisch ist, und nach dessen Ablauf, kein Geboth mehr angenommen wird, jedesmal Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag geschehe. Zugleich wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß Haus und Scheune nicht getrennet, sondern zusammen verkauft werden sollen, weil die Scheune von seher ein Pertinens des Hauses gewesen, und letzteres weil es

mit keiner Stallung versehen ohne Beybehaltung der Scheune zur bürgerlichen Nahrung nicht füglich gebraucht werden kan. Uebrigens wird wegen des im Garten befindlichen Lehnrürigen Stüel Landes, Lebensherrlicher Consens vorbehalten, auch endlich alle Diejenige so an vordemnanten Grundstücken ein dingliches Recht zu haben glauben aufgefördert, solches, im letztern Termino besonders, bey Gefahr der Abweisung anz und auszuführen.

Da auf das sub Nr. 40. belegene denen Wosfischen Pupillen zugehörige in den Mindenschen Anzeigen Pro. 48. a. p. weitläufig beschriebene Haus nebst Garten, so zu 250 Rthlr. taxirt ist, in dem letztern Termino nicht annehmlich geboten worden; so wird sothanes ganz unbeschwerte Haus mit dem Licito ad 100 Rthlr. nochmalen ad hactam gebracht und ein für allemal Terminus auf den 25. Jun. c. angesetzt; worin die etwaige Kauflustige sich am Rathhause Vormittags von 10 — 12 Uhr einfinden, und ihr Mehergebot zu Protocollo geben können, mit der Versicherung, daß dem Bestbietenden solches Haus, ohne auf weitere Nachgebote zu achten adjudicirt werden sol.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll der zum Amte Reineberg gehörig und 24 Morgen haltende so genannte Herrn-Zuschlag am Gehlenbecker Damm belegen, welcher bisher als Wiesewachs genuzet worden, in Erbpacht außgethan werden; und werden zu dem Ende Termini auf den 17ten April 27ten April und 4ten May a. c. angesetzt, in welchen die Liebhaber die diesen Herrn-Zuschlag in Erbpacht zu nehmen willens sind, Vormittags um 10 Uhr sich auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden und gewärtigen können daß auf ein annehmliches Geboth nach vorgegangener Königl. Approbation dieser Herrn-Zuschlag dem Weisbietenden in Erbpacht überlassen werde.

V Gelder, so auszuleihen.

Es stehen Eintausend Rthlr. Capital in Golde zum Ausleihen bereit, und kan

derjenige, welcher solche gegen hinlängliche Sicherheit haben wil, sich bey dem Hn. Justizrath Laue melden.

VI Avertissements.

Haus Schockemühle. Das Ufer der Werra an der Weide beim Gotsfelder Hofe durch neue Schlichtarbeit gedeckelt, und dieses dem wenigst Fordernden zur anschlagsmäßigen Ansführung überlassen werden soll; so können sich Lusttragende Entreprenneurs am 13. April c. als Sonnabends Vormittags hieselbst einfinden, und mit dem Mandatarlo Accise-Inspector Hn. Haccius in Accord treten.

Bielefeld. Es ist von hochpreisl. Krieger- und Domainen-Kammer per Rescriptum element. vom 20ten May 1780. allerhöchst verordnet und von Seiten des Magistrats bekräftigt gemacht worden, daß die Bebauung der in hiesiger Stadtfeldmarch belegenen Grundstücke zuvor von den Banlustigen dem Magistrat angezeigt, und dessen Consens nachgesucht werden solle. Da aber dieser allerhöchsten Verordnung verschiedentlich entgegen gehandelt, und die Erbauung einiger Häuser in der Feldmarch willkürlich im verwichenen Jahr angefangen worden; so wird hierdurch widerholentlich in Gemäßheit allerhöchstgedachter Verordnung bekant gemacht, daß alle und jede, welche Grundstücke in der Stadtfeldmarch zu bebauen Willens sind, solches zuvor dem Magistrat anzeigen und dessen Consens nachsuchen, widrigen falls aber gewärtigen sollen, daß sie wegen ihres willkürlichen und ungehorsamlichen Unternehmens fiskalisch bestraft, und dem Befinden nach zum Bau nicht verstattet werden sollen.

VII Brod-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1782.
Für 4 Pf. Zwieback 9 Loth = 2
4 Pf. Semmel 10
1 Mgr. fein Brodt 31
6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16